presserat

Ein Hubschrauber und 80 Grindwale

Tierschützer muss zugeben: Der Flug hat nicht stattgefunden

Ein Steuerberater reist zu den Färöer-Inseln, um gegen das Abschlachten von Walen zu demonstrieren. Ein Online-Portal berichtet über die Aktion aufgrund der Information durch die Tierschützer. Der Steuerberater und ein Freund – beide engagieren sich in einer Tierschutzorganisation - hätten einen Hubschrauber gechartert, nachdem sie einen Hinweis bekommen hätten, dass 80 Grindwale vor der Inselgruppe gesichtet worden seien. Der Plan der beiden: Mit Hilfe des Helikopters die Tiere zurück ins offene Meer zu geleiten. Parallel sei die dänische Polizei informiert worden, die die bereits vorbereitete Jagd auf die Tiere gestoppt habe. Ein Nutzer des Online-Portals zweifelt die Aussage der Tierschützer und damit die Berichterstattung samt ihrem Wahrheitsgehalt an. Er selbst habe die einzige Helikopter-Gesellschaft auf den Färöer-Inseln angeschrieben und von ihr erfahren, dass an dem beschriebenen Tag ein Hubschrauber weder für die Walbegleitung noch für die Waljagd gechartert worden sei. Der Wahrheitsgehalt der Meldung sei von dem Online-Redakteur offensichtlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden. Für das Online-Portal antwortet die für den kritisierten Beitrag verantwortliche Redaktion. Sie weist den Vorwurf zurück, gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen zu haben. Es sei richtig, dass der Tierschützer die Grundinformation per E-Mail an die Redaktion geschickt habe. Er sei der Redaktion seit Jahren als engagierter Wal- und Delfinschützer bekannt. Es habe aufgrund guter Erfahrungen kein Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestanden. Mehrere Nachrichtenagenturen hätten den Vorgang ebenfalls aufgegriffen. Eine Nachfrage bei dem Charterunternehmen für Hubschrauberflüge habe die Redaktion nicht für erforderlich gehalten. Als die Redaktion vom Beschwerdeführer mit dem Ergebnis seiner Recherche konfrontiert worden sei, habe sie sofort den Tierschützer kontaktiert. Dieser habe zugegeben, dass der fragliche Hubschrauberflug nicht stattgefunden habe. Mit dieser öffentlichen Richtigstellung sei die Redaktion der eingeforderten Sorgfaltspflicht nachgekommen.

Die Redaktion arbeitet seit langem gut und ohne Beanstandung mit dem Tierschützer zusammen. Sie hatte keinen Grund, an dessen Informationen zu zweifeln. Daher liegt hier kein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex vor. Anders verhält es sich hingegen mit der von der Redaktion gewählten Form der Richtigstellung gemäß Ziffer 3 des Pressekodex. Nachrichten und Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, sind danach unverzüglich und von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen. Die Richtigstellung erfolgte in diesem Fall aber nur in einem Teil der Printausgabe und nicht online. Dies verstößt gegen Ziffer 3, in der festgelegt ist, dass

die Richtigstellung im gleichen Publikationsorgan erscheinen muss, in dem die falsche Meldung verbreitet wurde. Die Richtigstellung erfolgte überdies in der Form eines „Drei Fragen an“-Interviews mit dem Tierschützer. Dieses Verfahren entspricht nicht den Anforderungen des Pressekodex. Die strittigen Fragen hätten in Form eigener Recherche journalistisch aufgearbeitet werden müssen. So jedoch bleibt für die Leser weiterhin unklar, was sich bei der vermeintlichen Walrettung vor den Färöer-Inseln wirklich zugetragen hat. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. (0643/14/3)

Aktenzeichen:0643/14/3
Veröffentlicht am: 01.01.2014
Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);
Entscheidung: Missbilligung